

Eingang:

Ihr Ansprechpartner: Sonia Drouven  
Tel. +32 (0)87/596 325 (Mo. & Fr. 08.30-14.30 Di. & Do. 08.30-16.15)  
E-Mail: [sonia.drouven@dgov.be](mailto:sonia.drouven@dgov.be)  
Gospertstraße 1, 4700 Eupen

**Zuschussantrag für Gemeinden: Ausstattungsgegenstände für eine Infrastruktur<sup>1</sup>**

Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags erteilt die Regierung gegebenenfalls die Zusage für einen Zuschuss in Höhe von maximal 50%.

Vor jeder Bestellung oder vor jedem Ankauf muss die definitive schriftliche Zusage des Ministers vorliegen, damit die Anschaffung bezuschusst werden kann.

Antragstellende Gemeinde: .....

Bezeichnung des Projektes: .....

Die Verantwortlichen der Gemeinde:

Der Bürgermeister: Name ..... Vorname .....

Der Sekretär: Name ..... Vorname .....

Anschrift der Gemeinde: .....

Kontonummer der Gemeinde: \_ \_ - \_ \_ \_ \_ \_ - \_ \_

Benennung des Kontos: .....

**Begründung der Anschaffung:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Kostenschätzung:**

| Beschreibung der<br>Gegenstände | Angebot 1      |                | Angebot 2      |                | Angebot 3      |                |
|---------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
|                                 | Betrag in EURO | Name der Firma | Betrag in EURO | Name der Firma | Betrag in EURO | Name der Firma |
|                                 |                |                |                |                |                |                |
|                                 |                |                |                |                |                |                |
|                                 |                |                |                |                |                |                |
|                                 |                |                |                |                |                |                |
|                                 |                |                |                |                |                |                |
|                                 |                |                |                |                |                |                |
|                                 |                |                |                |                |                |                |
| Gesamtbetrag ohne MwSt.         |                |                |                |                |                |                |
| Gesamtbetrag mit MwSt.          |                |                |                |                |                |                |

**Beizufügen sind folgende Unterlagen (für alle Anträge):**

1. Der Eigentumsnachweis oder eine Abschrift des Miet-, Erbpacht- oder Erbbauvertrags in Bezug auf die auszustattende Immobilie mit einer Laufzeit bei Antragsstellung von mindestens
  - 3 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss weniger als 7.500 EUR beträgt
  - 12 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss weniger als 125.000 EUR beträgt
  - 20 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss weniger als 250.000 EUR beträgt
  - 33 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss mindestens 250.000 EUR beträgt;
2. eine detaillierte Beschreibung der geplanten Ausstattung sowie einen Nützlichkeits- und Bedarfsnachweis;
3. der Nachweis der Finanzierungsabsicherung des Teils der Ausgaben, der nicht durch Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgedeckt wird;
4. die Kostenvoranschläge beziehungsweise das Lastenheft mit einer detaillierten Kostenschätzung:
  - ein Kostenvoranschlag, wenn der Preis 5.500 EUR ohne MwSt. nicht übersteigt;
  - drei Kostenvoranschläge, wenn der Preis 5.500 EUR ohne MwSt. erreicht und 67.000 EUR nicht übersteigt;
  - Anschaffungen, deren Gesamtbetrag 67.000 EUR ohne MwSt. übersteigen bedürfen einer Ausschreibung oder eines Angebotsaufrufs. Die Kostenschätzung ist aufgrund eines Lastenheftes einzureichen (Art. 24 §3);
5. der Nachweis, dass die Immobilie gegen Feuer und andere Risiken (globale Police) versichert ist, gegebenenfalls der Nachweis der Haftpflichtversicherung (öffentliche Gebäude).

**Auszahlung:**

Der Zuschuss wird nach dem Ankauf aufgrund der vorgelegten Rechnungs- und Zahlungsbelege und nach Zustellung der Versicherungspolice ausgezahlt.

Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung mit den entsprechenden Kontoauszügen im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

Kopien der Rechnungen müssen jeweils durch den Verantwortlichen der Gemeinde beglaubigt werden.

**Erklärung:**

Die Unterzeichner bestätigen die Richtigkeit der Angaben und erklären die Regeln des Dekretes zur Infrastruktur vom 18. März 2002, abgeändert durch die Programmdekrete vom 3. Februar 2003, 1. März 2004, 17. Mai 2004, 21. März 2005, 20. Februar 2006, 25. Juni 2007, 17. März 2008, 23. Juni 2008, 27. April 2009, 15. März 2010, 14. Februar 2011, 16. Januar 2012, 13. Februar 2012 und 18. Januar 2013 zu befolgen.

Zu ....., den .....

.....  
Der Stadt- bzw.  
Gemeindesekretär

.....  
Der Bürgermeister